

Foliengewächshäuser und -tunnel weitreichend versicherbar – Mindestanforderungen müssen erfüllt sein

Die Produktion von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Kulturen unter Folieneindeckung nimmt auch in Deutschland stetig zu. Fand der Einsatz von Folienhäusern bisher vorrangig Bedeutung bei Baumschul-, Gemüsebau- und teilweise auch bei Zierpflanzenbaubetrieben, so steigt seit einigen Jahren auch die Anzahl der mit Folien geschützten Flächen im Bereich des Feldgemüsebaus und des Obstbaus bei eher landwirtschaftlich geprägten Kulturen wie Spargel, Erdbeeren und anderen Früchten.

Die Gartenbau-Versicherung (GV) bietet Versicherungsschutz für die verschiedensten Folinhausformen und den darin befindlichen Kulturen und Einrichtungen mit jeweils besonderen Anforderungen und Deckungsumfang. Diese Anforderungen und Deckungsumfänge werden im Folgenden für einschiffige Folienhäuser und einfache Folientunnel sowie den darin angebauten Kulturen beschrieben.

Einschiffige Folienhäuser

Einschiffige Folienhäuser sind bei Einhaltung der von der GV gestellten Mindestanforderungen auch ohne Statiknachweis versicherbar. Diese Anforderungen beruhen auf Erfahrungen von Gewächshausbauern und Versicherern aus Sturm- und Schneedruckschäden seit den achtziger Jahren in den Niederlanden, Deutschland und Südeuropa.

Bei Häusern mit einer maximalen Breite von zehn Metern sollte der Abstand der Bögen voneinander nicht größer als zwei Meter sein. Bei mehrteiligen Bögen sollte der Verbindungspunkt am besten im First angeordnet sein. Ein durchgehendes und fest mit den Bögen verbundenes Firstrohr sowie Windverbände im ersten Feld beider Folienhausenden sorgen für die Stabilität in Längsrichtung. Die Aussteifung der Bögen – vor allem gegen die resultierenden Kräfte aus Schnee- und Winddruck sowie Windsog – erfolgt durch ein waagerechtes Zugband oder -rohr in jedem Bogen, dem sogenanntem Unterzug, der mindestens durch eine Abhängung mit dem First verbunden ist. Der Abstand zwischen First und Unterzug sollte mindestens ein Viertel der Haushöhe betragen. (Foto 1)



Foto 1: Einschiffiges Folinhaus mit Firstrohr, Unterzügen und Bogenaussteifung.

Für Folienhäuser gilt zudem, dass die in der für den jeweiligen Versicherungsort geltenden Norm geforderten Abwehrmaßnahmen gegen Schneedruckschäden rechtzeitig und vollständig zu ergreifen sind. Dazu zählen Maßnahmen wie Abheizen, Abräumen und Abstützen. Für Produktionsgewächshäuser oberhalb 600 m über dem Meeresspiegel muss zudem eine schneeabtauende Beheizung von mindestens +12 °C bei einschaliger Bedachung und auf +17 °C bei Isoliereindeckung sichergestellt sein.

Erfüllen Folienhäuser die oben beschriebenen Anforderungen, können diese bei der GV gegen die Gefahren Hagel, Sturm (inklusive Schnee- und Eisdruck sowie sonstige Elementargefahren), Feuer und technische Schäden versichert werden. Im Schadenfall muss für ein Folienhaus die Aufbauanleitung des Herstellers vorgelegt werden. So kann nachgewiesen werden, dass diese beim Aufbau befolgt wurde.

Folienhäuser, welche die beschriebenen Anforderungen nur zum Teil erfüllen, werden von der GV als einfache Folientunnel angesehen.

Einfache Folientunnel

Für einfache Folientunnel gibt es von Seiten der Hersteller in der Regel keine statische Berechnung. Nach den Anforderungen der GV muss aber eine Aufbauanleitung des Herstellers mit dem Antrag auf Versicherungsschutz eingereicht werden. Die Einhaltung dieser Anleitung wird im Rahmen der Risikoaufnahme bei eigenem Aufbau schriftlich bestätigt.

Bei einer Breite von maximal zehn Metern werden in der Praxis bei Bogenrohren mit einem Durchmesser von zwei Zoll Abstände von zwei Metern zwischen den Bögen eingehalten. Wie bei Folienhäusern muss die Längsaussteifung durch ein durchgehendes und fest mit den Bögen verbundenes Firstrohr und den Windverbänden an beiden Giebelseiten sichergestellt sein. Für die Aussteifung akzeptiert die GV bei Tunneln bis zehn Meter Breite einen Unterzug in jedem dritten Bogen, bei Tunneln bis 12 Meter Breite in jedem zweiten Bogen. Eine Verbindung zwischen First und Unterzug wird nicht gefordert. (Foto 2)



Foto 2: Einfacher Folientunnel mit durchgehendem First und Unterzügen in den Bögen.



Aufgrund der wesentlich einfacheren Ausführung in der Konstruktion wird für einfache Folientunnel von der GV nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz angeboten. Folientunnel können gegen die Gefahren Hagel, Sturm (inklusive Elementargefahren) und Feuer versichert werden. Schäden durch Schnee- und Eisdruck im Rahmen der Sturmversicherung sind auf den Zeitraum nach dem 15. April und vor dem 15. Oktober sowie auf eine Höhe bis 400 Meter über dem Meeresspiegel beschränkt.

Einfache Folientunnel ohne First oder nur mit einem Firstband und ohne Unterzüge sollten nachträglich verstärkt werden. (Foto 3)



Foto 3: Nicht versicherbarer Folientunnel mit abgehangenem First und ohne Unterzüge. (Fotos: GV)

Versicherung von Kulturen

Alle Kulturen in Folienhäusern und einfachen Folientunneln (Obst-, Gemüse-, Zierpflanzen- und Baumschulkulturen) können durch die GV versichert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Folienhäuser oder einfachen Folientunnel den Mindestanforderungen für eine Versicherbarkeit der GV entsprechen. Eine Versicherung der Kulturen ist auch möglich, wenn die sonst versicherbaren Folienhäuser oder -tunnel nicht versichert werden sollen.

Versicherte Gefahren

➔ Kulturen in einschiffigen Folienhäuser

Kulturen in einschiffigen Folienhäusern können bei der GV gegen die Gefahren Hagel, Sturm (inklusive Schnee- und Eisdruck sowie sonstige Elementargefahren), Feuer und unter bestimmten Voraussetzungen gegen technische Verderbschäden versichert werden. Die technische Versicherung für Verderbschäden an Kulturen deckt Ertragseinbußen und Pflanzenschäden unter anderem durch:

- Sachsubstanzschäden an technischen Betriebseinrichtungen wie zum Beispiel Heizung, Lüftung, Bewässerung und Düngung
- Ausfall wichtiger Maschinen im Produktionsprozess, sogenannten „Schlüsselmaschinen“
- Sabotage und Vandalismus
- Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen

➔ **Kulturen in einfachen Folientunneln**

Für Kulturen in einfachen Folientunneln beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Gefahren Hagel, Sturm (inklusive Schnee- und Eisdruck bis 400 über dem Meeresspiegel, nach dem 15. April und vor dem 15. Oktober, sowie sonstige Elementargefahren), Feuer und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen technisch bedingte Ertragsschäden. Die technische Ertragsschadenversicherung deckt Ernteeinbußen ab, die entweder

- durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen mengenmäßigen Bewässerung oder
- durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Bewässerung und Düngung hervorgerufen worden sind.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Ertragsschaden entweder

- durch einen Sachsubstanzschaden an der für die Kultur eingesetzten technischen Betriebseinheiten der Bewässerung beziehungsweise der Düngeanlage oder
- durch Ausfall der öffentlichen Versorgungsleistung oder
- durch Sabotage/Vandalismus

ausgelöst worden ist.

Weitere Informationen

Sind Sie an weiteren Informationen zur Versicherbarkeit von einschiffigen Folienhäusern, einfachen Folientunneln und/oder Kulturen/Beerenobstkulturen in solchen Anlagen interessiert, wenden Sie sich gerne direkt an die Gartenbau-Versicherung in Wiesbaden, Tel. 0611 5694-0 oder service@gevau.de.